

Stand: 03/2025

1. Geltung

- 1.1. Der Auftragnehmer *Laurent Lang* (im Folgenden „AN“), mit Sitz in A-1030 Wien, Erdbergstraße 37/45, erbringt für den Auftraggeber (im Folgenden „AG“) Dienstleistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AN und dem AG, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem AG sind nur wirksam, wenn sie vom AN schriftlich bestätigt werden.
- 1.3. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des AG werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie vom AN ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- 1.4. Änderungen der AGB werden dem AG bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der AG den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens sowie auf die konkret geänderten Klauseln wird der AG in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.
- 1.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot des AN bzw. der Auftrag des AG, in dem der Leistungsumfang festgehalten ist. Die Angebote des AN sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Erteilt der AG einen Auftrag, so ist er an diesen 2 Wochen ab dessen Zugang beim AN gebunden. Die Annahme des Auftrags durch den AN erfolgt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder tatsächliche Leistungserbringung innerhalb der angemessenen Annahmefrist von 2 Wochen.

3. Leistungsumfang

- 3.1. Leistungen des AN umfassen beispielhaft: Beratung von Auftraggebern in Form von Workshops, Präsentationen und Konzeptpapieren; Konzeption und Erstellung von Ablaufdiagrammen, Mockups und Grafikdesigns für die Darstellung digitaler und mobiler Inhalte; Programmierung und Test mobiler Webseiten, mobiler Applikationen, Webseiten, digitaler Werbemittel und Server-Anwendungen; Konfiguration, Verwaltung und Monitoring von Cloud-Infrastruktur; sowie Projektmanagement und Kundenbetreuung.
- 3.2. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des AG bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den AN. Innerhalb des vom AG vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit des AN.
- 3.3. Leistungen durch den AN, die vom AG über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom AG nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils beim AN gültigen Sätzen vergütet.
- 3.4. Sofern der AN auf Wunsch des AG Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem AG und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. Der AN ist nur für die von ihm selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich.

4. Nicht durch diesen Vertrag gedeckte Leistungen

- 4.1. Im Falle unberechtigter Inanspruchnahme von Leistungen ist der AN berechtigt, die angefallenen Kosten dem AG mit den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung zu stellen.

- 4.2. Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind.
- 4.3. Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen.
- 4.4. Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern.
- 4.5. Eine barrierefreie Ausgestaltung, z.B. iSd Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), des Bundesgesetzes über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG) bzw. des mit 28. Juni 2025 in Kraft tretenden Bundesgesetz über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsgesetz – BaFG); diese kann gesondert angefordert werden.
- 4.6. Die Beseitigung von durch den AG oder Dritten verursachten Fehlern.
- 4.7. Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den AG oder Anwender entstehen.
- 4.8. Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen.
- 4.9. Kompatibilität mit Browsern und Betriebssystemen, deren Versionen ab Vertragsabschluss älter als 18 Monate sind.
- 4.10. Programmdokumentation, sowie Schulungsleistungen.
- 4.11. Übergabe des Quellcodes.

5. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des AG

- 5.1. Der AG verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch den AN erforderlich sind. Der AG verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang des AN enthalten sind.
- 5.2. Der AG stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche vom AN zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der vom AN geforderten Form zur Verfügung und unterstützt den AN auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim AG, die Änderungen in den vom AN für den AG zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem AN hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.
- 5.3. Alle vom AG gelieferten Materialien und andere Angaben zur Dienstleistung müssen in einem für die Dienstleistung geeigneten Zustand sein. Der AN ist nicht verpflichtet, übergebene Materialien auf ihren logischen Gehalt (Richtigkeit, Vollständigkeit, etc.) zu prüfen. Ergeben sich Mehrarbeiten des AN, die aus fehlerhaftem Material oder aus anderen Gründen, die der AG zu vertreten hat, herrühren, so werden diese zu den jeweils gültigen Sätzen, zusätzlich zum Honorar, verrechnet.
- 5.4. Der AG ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen vom AN erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln. Für Schäden, die durch deren mangelhafte Geheimhaltung durch den AG oder durch Weitergabe an Dritte entstehen, haftet dieser.
- 5.5. Der AG wird die dem AN übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.
- 5.6. Der AG wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass der AN in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der AG stellt sicher, dass der AN und/oder die durch den AN beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim AG erhalten. Der AG ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

- 5.7. Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die vom AN erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von AN zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der AG wird die dem AN hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den beim AN jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.
- 5.8. Nach Fertigstellung der vertraglich vereinbarten Leistung erfolgt innerhalb von 2 Wochen die Abnahme durch den AG. Lässt der AG den Zeitraum von 2 Wochen ohne Abnahme verstreichen, oder erfolgt der Echteinsatz, gilt die Leistung als abgenommen.
- 5.9. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des AG unentgeltlich.
- 5.10. Sofern der AN dem AG Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der AG verpflichtet, auf diesem keine Daten abzulegen, deren Nutzung gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt. Zudem ist der AG verpflichtet, die Daten vor der Speicherung auf diesem Speicherplatz auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierfür dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (z.B. Virenschutzprogramme) einzusetzen.
- 5.11. Der AG ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, etc.) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Der AN haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird der AN wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der AG den AN schad- und klaglos; er hat ihm sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihm durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.
- 6. Change Requests**
- 6.1. Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs verlangen („Change Request“). Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Adressaten des Change Requests die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Ein Change Request wird erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragspartner bindend.
- 7. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter**
- 7.1. Der AN ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).
- 7.2. Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des AG, letztere nach vorheriger Information an den AG. Der AN wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.
- 8. Termine**
- 8.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Der AN bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den AG allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er dem AN eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an den AN. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der AG vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN.
- 8.2. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern des AN – entbinden den AN jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der AG mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

- 8.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der AN berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

9. Vorzeitige Auflösung

- 9.1. Der AN ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird; oder berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des AG bestehen und dieser auf Begehren des AN weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des AN eine taugliche Sicherheit leistet.

10. Honorar

- 10.1. Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, werden einmalige Vergütungen nach der Leistungserbringung, laufende Vergütungen vierteljährlich im Voraus verrechnet.
- 10.2. Alle Leistungen des AN, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle dem AN erwachsenden Barauslagen sind vom AG zu ersetzen.
- 10.3. Abweichungen von einem dem vereinbarten Honorar zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom AN zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- 10.4. Bei Standard-Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise.
- 10.5. Der AN ist berechtigt bzw. verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Honorare nach oben oder unten anzupassen, wenn Änderungen der Kosten für die Leistungserbringung seit Vertragsabschluss im Ausmaß von zumindest 1,5% eingetreten sind. Die Kosten für die Leistungserbringung setzen sich zusammen aus a) Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen, etc., und b) aus weiteren Faktoren wie Materialkosten, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierungskosten, Änderungen relevanter Wechselkurse, etc.
- 10.6. Der AN ist berechtigt, Aufträge nur gegen Zahlung eines Vorschusses auszuführen. Sollte der AG innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Aufforderung durch den AN den verlangten Vorschuss nicht bezahlen, ist der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sollte der AN vom AG einen Vorschuss verlangen, ist der AN bis zur Bezahlung des Vorschusses (Einlangen am Konto des AN) nicht verpflichtet, Leistungen für den AG zu erbringen. Dennoch vom AN erbrachte Leistungen oder Kosten, die dem AN bereits entstanden sind, sind vom AG auch im Fall des Rücktritts vom Vertrag durch den AN zu vergüten.
- 10.7. Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat der AN für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.
- 10.8. Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt 15 Minuten; außer bei telefonischem Support bzw. bei Support per E-Mail oder Chat beträgt die kleinste Verrechnungseinheit 10 Minuten.
- 10.9. Reisezeiten des AN gelten als Arbeitszeit. Reisezeiten werden in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Zusätzlich werden die Reisekosten und allfällige Übernachtungskosten vom AG nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Die Erstattung der notwendigen Reise-, Nächtigungs- und Verpflegungskosten erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien).
- 10.10. Kostenvoranschläge des AN sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten, die vom AN schriftlich veranschlagten, um mehr als 15 % übersteigen, wird der AN den AG auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom AG genehmigt, wenn der AG nicht binnen 5 Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

10.11. Für alle Arbeiten des AN, die aus welchem Grund auch immer vom AG nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt dem AN eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der AG an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich dem AN zurückzustellen.

10.12. Erfolgt auf Wunsch des AG eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit (Montag-Freitag, 8:00-18:00 Uhr), werden diese Leistungen wie folgt verrechnet:

- zwischen 6:00-8:00 sowie 18:00-20:00 Uhr: 50% Aufschlag
- zwischen 20:00-6:00 Uhr: 100% Aufschlag
- an Samstagen, Sonntagen, Feier- und Urlaubstagen ganztägig: 100% Aufschlag

11. Zahlung und Eigentumsvorbehalt

11.1. Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden, und binnen 14 Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 13 % p.a. als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des AN.

11.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der AN berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

11.3. Der AG verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.

11.4. Im Falle des Zahlungsverzuges des AG kann der AN sämtliche, im Rahmen anderer mit dem AG abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

11.5. Der AN ist nicht verpflichtet weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

11.6. Der AG ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des AN aufzurechnen, außer die Forderung des AG wurde vom AN schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

11.7. Der AN ist berechtigt, dem AG Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der AG erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den AN ausdrücklich einverstanden.

12. Urheberrecht und Nutzung

12.1. Vorbehaltlich von Punkt 12.3 erteilt der AN dem AG nach Bezahlung des vereinbarten Honorars ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und zeitlich unbegrenztes Recht die Software für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden, sämtliche auf der Grundlage des Vertrages des AN erstellten Arbeitsergebnisse zum eigenen, internen Gebrauch zu nutzen. Sämtliche sonstige Rechte verbleiben beim AN.

12.2. Durch die Mitwirkung des AG bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Es entsteht keine Miturheberschaft des AG.

12.3. Ist die Erstellung von Individualsoftware Gegenstand des Vertrags, wird durch den gegenständlichen Vertrag lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Das Nutzungsrecht gilt allerdings nicht hinsichtlich jener Programmbestandteile, die von unabhängigen Dritten (d.h. solchen Personen, die die Bestandteile nicht als Arbeit- oder Auftragnehmer des AN geschaffen haben) geschaffen und vom AN in die Software integriert wurden (insbesondere von Dritten geschaffene Templates, Programmbibliotheken usw.). Vielmehr sind insoweit die für diese bestehenden Lizenzbedingungen maßgeblich.

- 12.4. Soweit der AN Open Source Software („OSS“) verwendet, sind sowohl der AN als auch der AG an die Einhaltung der hierfür geltenden Lizenzbestimmungen gebunden, einschl. evtl. Pflichten zur Übernahme von OSS/Copyright-Vermerken. Ausschließliche Nutzungsrechte an OSS-Komponenten kann der AN dem AG nicht einräumen.
- 12.5. Wird dem AG eine Software zur Verfügung gestellt, deren Lizenzinhaber ein Dritter ist (z.B. Standardsoftware von Microsoft), so richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechts nach den Lizenzbestimmungen des Lizenzinhabers (Hersteller).
- 12.6. Alle dem AG vom AN überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.
- 12.7. Für die Nutzung von Leistungen des AN, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung durch den AN erforderlich. Dafür steht dem AN und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 12.8. Der Verstoß des AG gegen die voranstehenden Bestimmungen berechtigt den AN zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und Schadenersatz.

13. Kennzeichnung

- 13.1. Der AN ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf den AN und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem AG dafür ein Entgeltanspruch zusteht. Bei Websites, die vom AN erstellt wurden, ist der AN berechtigt, neben der Kennzeichnung auch eine Verlinkung zur AN-Website anzubringen, ohne dass dem AG bzw. Betreiber der Website dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 13.2. Der AN ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des AG dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf seiner Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum AG bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

14. Gewährleistung

- 14.1. Der AN gewährleistet im Rahmen der vorhersehbaren Anforderungen eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende bestmögliche Umsetzung der IT-Leistungen sowie Infrastruktur- und/oder Hosting-Leistungen. Dem AG ist es bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Fehlern vollkommen freie Lösung zu erstellen und diese zu nutzen. Ein Fehler in der Umsetzung von IT-Leistungen liegt insbesondere nicht vor, wenn dieser hervorgerufen wird durch: die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungssoft- und/oder Hardware (z.B. mobiles Endgerät, oder Browser); Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber; Rechnerausfall oder sonstiger Störungen bei Dritten (z.B. anderen Providern, etc.); Störungen in IT-Systemen des AG; Hardware-Ausfall in IT-System des AG; sowie Fehlbedienungen durch Endnutzer, oder Personal des AG.
- 14.2. Sofern ein Fehler dem AN zuzurechnen ist, hat der AG bei ungenügender Qualität der IT- oder Hosting-Leistungen Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzleistung, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Leistungen beeinträchtigt wurde. Sind etwaige Mängel der Leistungen nicht offenkundig, so hat der AG bei ungenügender Leistung keine Ansprüche. Das gleiche gilt bei Fehlern in wiederholten Leistungen, wenn der AG nicht vor Einsatz der nächstfolgenden Leistung den AN auf den Fehler hinweist.
- 14.3. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel (Abweichungen von der Leistungsbeschreibung/ Dokumentation in der jeweils letztgültigen Fassung) betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme schriftlich dokumentiert erfolgen. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der AG dem AN alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.
- 14.4. Die Beweislastumkehr gemäß §924 ABGB zu Lasten des AN ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom AG zu beweisen.

- 14.5. Zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern ist der AG verpflichtet, das von ihm verwendete System (bei Systemen im Online-Verbund mit anderen Rechnern auch die entsprechende Verbindung), Softwareprogramme, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten in angemessenem Umfang für Testzwecke dem AN kostenlos zur Verfügung zu stellen und den AN zu unterstützen. Erkannte Fehler, die vom AN zu vertreten sind, sind von diesem in angemessener Frist einer Lösung zuzuführen. Von dieser Verpflichtung ist der AN dann befreit, wenn im Bereich des AG liegende Mängel dies behindern und von diesem nicht beseitigt werden.
- 14.6. Kosten für Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom AG zu vertreten sind, werden gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für Behebung von Mängeln, wenn Eingriffe und Änderungen vom AG selbst oder von Dritten vorgenommen wurden.
- 14.7. Ferner übernimmt der AN keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte oder ungeeignete Organisationsmittel, soweit diese vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen sowie Transportschäden zurückzuführen sind.
- 14.8. Das Vorliegen eines Mangels berechtigt den AG nicht, den Mangel selbst oder durch Dritte beheben zu lassen, sondern es ist dem AN vorher Gelegenheit zur Verbesserung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.
- 14.9. Der AN übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software mit anderen, nicht vertragsgegenständlichen Programmen des AG zusammenarbeitet.
- 14.10. Für allfällige dem AG vom AN überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte.
- 14.11. Die Aktualisierungspflicht gem. §7 VGG iVm §1 Abs 3 VGG wird in ihrem gesamten Ausmaß ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird. Hinsichtlich Aktualisierungen/Updates kommen daher nur die diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien zu tragen.

15. Haftung und Schadenersatz

- 15.1. Der AN haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Pflichten, deren Erfüllung die Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 15.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung des AN begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden; maximal jedoch pro Schadensfall auf 50% des Vertragswerts und für den Vertrag insgesamt auf den Vertragswert.
- 15.3. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkt 15.1 und 15.2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 15.4. Für den Verlust von Daten oder Programmen haftet der AN insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass der AG es unterlassen hat, regelmäßige und ordnungsgemäße Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 15.5. Der AG ist in jedem Fall erst nach Einräumung einer Frist von zumindest 14 Tagen zur Erbringung bzw. Verbesserung der geschuldeten Leistung durch den AN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn binnen dieser Frist ein Versuch des AN, den Mangel zu beheben, erfolglos oder ausgeblieben ist. Allfällige Schadenersatzansprüche sind jedenfalls der Höhe nach auf den Betrag beschränkt, der als Entgelt für den konkreten Auftrag vereinbart war.
- 15.6. Der Ersatz von Schäden aus Computerviren, Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, Produktionsausfällen oder Produktionsverzögerungen und von Schäden aus Ansprüchen Dritter (auch aus dem Titel der Produkthaftung) gegen den Auftragnehmer ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 15.7. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

16. Datenschutz und -sicherheit

- 16.1. Der AN verpflichtet sich, die Bestimmungen der DSGVO/des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) vollumfänglich einzuhalten.
- 16.2. Einvernehmlich festgehalten wird, dass der AG datenschutzrechtlicher Verantwortlicher und der AN unter Umständen datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeiter iSd DSGVO sind. Sofern der AN als Auftragsverarbeiter Leistungen erbringt, schließt der AG mit dem AN einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung (Art 28 DSGVO) ab, in dem die geschuldeten Datenverarbeitungen spezifiziert werden.
- 16.3. Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des AG zu verarbeiten und diese nur an den AG, oder nur nach schriftlichem Auftrag des AG an Dritte zu übermitteln. Erhält der AN einen behördlichen Auftrag, Daten des AG herauszugeben, so wird der AN – soweit gesetzlich zulässig – den AG darüber informieren und die Behörde an diesen verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des AN eines schriftlichen Auftrages.
- 16.4. Der AN ergreift die dem Stand der Technik entsprechenden, branchenüblichen Datensicherheitsmaßnahmen, die durch die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen gefordert sind. Darüber hinaus übernimmt der AN bei Einhaltung der gebotenen Sorgfalt keine Haftung für Datenverlust bzw. widerrechtliche Datenentwendung.
- 16.5. Der AG verpflichtet sich, den AN nicht mit Datenverarbeitungen zu beauftragen, die gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedsstaaten verstoßen.

17. Geheimhaltung

- 17.1. Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.
- 17.2. Die mit dem AN verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

18. Höhere Gewalt

- 18.1. Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, zivile Unruhen, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

19. Anzuwendendes Recht

- 19.1. Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen dem AN und dem AG unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist deutsch.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 20.1. Erfüllungsort ist der Sitz des AN (Wien, Österreich).
- 20.2. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen dem AN und dem AG ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz des AN örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.